

Christian Zeyer
Dr. ETH, Geschäftsführer
+41 79 606 21 46
christian.zeyer@swisscleantech.ch

 @swisscleantechD

swisscleantech | Reitergasse 11, CH-8004 Zürich

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Per Email an
peter.raible@bfe.admin.ch

Zürich, 18. März 2019

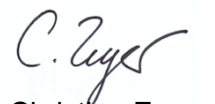
Vernehmlassung zur Revision der Verordnung zum Stilllegungs- und Entsorgungsfonds (SEFV)


**Sehr geehrter Herr Raible,
Sehr geehrte Damen und Herren**

Wir danken für die Gelegenheit, zur Revision der Verordnung des Stilllegungs- und Entsorgungsfonds (SEFV) Stellung nehmen zu dürfen. Die materielle Einschätzung der Sachlage fällt schwer, da sehr viel technisches Spezialknowhow notwendig ist, um die finanziellen Bedürfnisse abschätzen zu können. Die Frage, welche Sicherheiten notwendig sind bemisst sich aber letztlich daran und entsprechend müssen auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen festgelegt werden.

Untenstehend finden Sie unsere Überlegungen zur Vorlage. Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen


Christian Zeyer
CEO, Research


Martina Novak
Politik

Erwägungen zu Höhe und Herkunft der benötigten Finanzmittel

Die Antwort auf die Frage, welche Sicherheiten im Rahmen der Fonds für die Stilllegung und für die Entsorgung notwendig sind, misst sich daran, wie man das Risiko von Kostenüberschreitungen einschätzt. Wer sich nicht mit den konkreten Fachfragen täglich auseinandersetzt, ist nicht in der Lage, den Finanzbedarf qualifiziert abzuschätzen. Es gibt jedoch Hinweise darauf, dass Kostenüberschreitungen bei grossen Bauprojekten eher die Regel sind. Diese Informationen mahnen zur Vorsicht.

Generell stellen wir fest, dass Umweltverbände den Kostenschätzungen misstrauen und deshalb höhere Reserven verlangen, während die Betreiber den Kostenschätzungen trauen und sich deshalb gegen weitere Sicherheiten wehren.

Der Staat muss drei parallele Interessen beachten.

1. Wird Firmen aufgrund der Rücklagen zu viel Substanz entzogen, besteht die Möglichkeit, dass die Firmen nicht mehr in der Lage sein werden Projekte adäquat durchzuführen.
2. Wird in die Fonds zu wenig Geld eingelegt, besteht die Gefahr, dass der Staat die Finanzierung übernehmen muss, wenn die Betreibergesellschaften nicht über genügend Finanzkraft verfügen.
3. Gleichzeitig sind die Firmen engagiert im Um- und Neubau der Energieerzeugungsanlagen. Aufgrund der Ausserbetriebnahme der Kernkraftwerke ist der Ersatz von Produktionsanlagen für Strom aus erneuerbarer Energie essenziell. Werden Mittel in den Fonds gebunden fehlen diese als Eigenkapital für die Investition in erneuerbare Energieanlagen.

Die beiden Interessen «finanzielle Reserve» und «Bau zusätzlicher Anlagen» könnten in Einklang gebracht werden, indem den Kernkraftwerksbetreibern ermöglicht wird, Finanzmittel statt auf dem Finanzplatz in Projekte zur Erstellung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen in der Schweiz zu investieren. Beispielsweise könnte man so das Projekt Trift realisieren, welches im Moment noch nicht rentabel ist, jedoch langfristig mit Sicherheit einen wichtigen Beitrag an die Stromversorgung der Schweiz leisten wird. Man kann argumentieren, dass dieses Vorgehen für die Zukunft der Schweizer Stromversorgung besser und nicht unbedingt risikoreicher ist als die Anlagen am Finanzmarkt. Der Vorteil des Finanzmarkts ist seine Liquidität. Allerdings ist kurzfristige Liquidität bei langfristig planbaren Investitionen von untergeordneter Bedeutung.

Es muss jedoch sichergestellt werden, dass im Falle von Kostenüberschreitungen Mittel auch wirklich zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich begrüssen wir, dass zukünftige Kosten weniger stark diskontiert werden, weshalb die Anpassung von Teuerung wie auch Rendite Sinn macht.

Im Zentrum des Interesses stehen die Finanzmittel, welche kurzfristigen dadurch gebunden würden, dass die Betreiber durch die Absenkung der prognostizierten Realrendite von 2 % auf 1,6 % nachschusspflichtig würden.

Aus den Unterlagen des Bundes lässt sich leider nicht ablesen, in wie fern dies der Fall sein wird. Von den Betreibern werden jedoch hohe Zusatzkosten von bis zu 1 Mia. CHF angemahnt.

Unter Berücksichtigung der oben festgehaltenen Bedenken, dass Finanzmittel für den Bau von Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien nicht zur Verfügung stehen könnten, schlagen wir jedoch vor, dass für einmalige Einlagen, die im Rahmen einer Änderung der Sätze für Teuerung und Rendite getätigt werden, neu auch Pfandscheine auf das Eigenkapital von neu erstellten Erzeugungsanlagen verwendet werden können. Ebenfalls soll es möglich sein, die Überperformance durch die Abgabe von Pfandscheinen zu kompensieren, falls dies notwendig werden sollte.

Wir empfehlen deshalb folgendes:

Aufnahme neuer Artikel

Art. 13b

«Überschüssiges Fondskapital kann durch die Beitragspflichtigen unter Abgabe von Pfandscheinen auf das Eigenkapital von neu erstellten Energieerzeugungsanlagen zur Bereitstellung von erneuerbarer Energie ausgelöst werden.»

Ausserdem soll eine **Übergangsbestimmung** mit folgendem Wortlaut in das Gesetz aufgenommen:

«Nachschüsse, die im Rahmen einer Anpassung von Rendite und Teuerung geleistet werden müssen, können in Form von Pfandscheinen auf das Eigenkapital von neu erstellten Energieerzeugungsanlagen zur Bereitstellung von erneuerbarer Energie ausgelöst werden. Diese Auslösung kann auch nachgängig gemacht werden.»

Zeitpunkt der Rückerstattung von Überschüssen:

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Überdeckungen nach wie vor im Rahmen der Beitragsveranlagungen berücksichtigt werden, finden wir es nachvollziehbar, dass eine vorzeitige Rückerstattung ausgeschlossen bleibt, solange die Realisierung des Projektes nicht abgeschlossen ist. Die Frage ist allerdings, welcher Zeitpunkt realistischer Weise als Projektabschluss zu verstehen ist. Zurecht beanstanden die Betreiber, dass bei einer weiten Auslegung grosse Summen über lange Zeiträume blockiert sein könnten. Wir empfehlen daher eine genauere Definition.

Art. 13a Rückerstattung

Überschüssiges Fondskapital wird den Beitragspflichtigen erst nach der Schlussabrechnung nach Artikel 78 Absatz 2 KEG zurückerstattet.

Neu:

Die Schlussabrechnung umfasst die Abrechnung der Erstellung aller immobilen Anlagen und Infrastrukturen und enthält genügende Sicherheiten für den nahtlosen Normbetrieb bis zum definitiven Abschluss des Projektes.